

BGer 1B_300/2020 vom 12. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_300_2020

FR: TF 1B_300/2020 du 12 juin 2020

IT: TF 1B_300/2020 del 12 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Am 12. November 2019 verurteilte das Kantonsgericht Basel-Landschaft als Berufungsinstanz A. _____ wegen einfacher und grober Verletzung von Verkehrsregeln zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 400.--. Am 16. März 2020 erliess die Motorfahrzeugkontrolle Bellach nach den Angaben von A. _____ eine Verfügung gegen ihn.

Mit Eingabe vom 9. Juni 2020 erhebt A. _____ Beschwerde gegen "das bisherige Verfahren der Strafverfolgungsbehörden" und gegen die Verfügung der Motorfahrzeugkontrolle.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2.1

Bei der Verfügung der Motorfahrzeugkontrolle Bellach handelt es sich nicht um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid, weshalb die Beschwerde ans Bundesgericht nicht zulässig ist (Art. 86 Abs. 1 BGG). Das schadet dem Beschwerdeführer insofern nicht, als er jedenfalls nach der von ihm ins Recht gelegten Orientierungskopie Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben hat.

E. 2.2

Beim angefochtenen Berufungsurteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid, gegen den die Beschwerde ans Bundesgericht offen steht. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Das Berufungsurteil wurde dem damaligen Anwalt des Beschwerdeführers am 23. Dezember 2019 zugestellt. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde am 9. Juni 2020 und damit offenkundig nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) bei der Post aufgegeben. Das schadet dem Beschwerdeführer insofern nicht, als die Beschwerde nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise begründet ist.

E. 2.3

Auf die Beschwerde ist damit im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.